

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Visselhövede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Visselhövede wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2015 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.⁹

Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.

Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Visselhövede haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Soweit freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erbracht werden, ist im Einzelfall eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Feuerwehr im Wettbewerb mit Privaten tätig wird.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 14.05.1986 außer Kraft.

Stadt Visselhövede

Goebel

Bürgermeister (L.S)

Gebührentarif

gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Visselhövede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 17.12.2015:

| Ziffer | Gebührentatbestand | Gebührensatz je angefangene Stunde |
|--------|--|---|
| 1. | Personaleinsatz (je Einsatzkraft) | 4,74 € |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) ¹ | |
| 2.1 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 119,91 € |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeug (TLF) | 112,65 € |
| 2.3 | Bus/Manschaftstransportwagen (Bus MTW) | 12,90 € |
| 2.4 | Einsatzleitwagen (ELW) | 26,02 € |
| 2.5 | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 37,11 € |
| 2.6 | Löschgruppenfahrzeug (LF 8 10/6) | 123,97 € |
| 2.7 | Löschgruppenfahrzeug (LF 8) | 74,54 € |
| 2.8 | Einsatzleitwagen (KdoW) | 6,34 € |
| 2.9 | Rüstwagen Landkreis Rotenburg (RW LK ROW) | 51,45 € |
| 3. | Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien: Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial werden nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen der Wiederbeschaffung berechnet. | |
| 4. | Entsorgungskosten: Entsorgungskosten (z.B. Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet. | |
| 5. | Brandsicherheitswachen Die Gebühr für Brandsicherheitswachen wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2 berechnet. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei. | |
| 6. | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage Pauschalgebühr pro Fehlalarm | Hälfte der gemäß Ziffern 1. und 2. errechneten Gebühren |
| 7. | Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser bei Gewerbe- und Industriebetrieben Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG dürfen Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, auch bei unentgeltlichen Einsätzen in Rechnung gestellt werden. | |

¹ Mit den Gebührensätzen sind die Kosten für den Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendig technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.